

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Lebensmitteltechnologie ausbildungintegriert, B.Sc.  
Hochschule: Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe  
Standort: Lemgo  
Datum: 03.03.2020  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2019 - 30.09.2027

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie einer Nachreichung der Hochschule im Zuge eines Stellungnahmeverfahrens fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

In Abweichung vom Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) stellt der Akkreditierungsrat fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Die Hochschule muss plausibel machen, dass neben der organisatorischen auch eine systematische inhaltliche Verzahnung des hochschulischen und betrieblichen Lernorts gegeben ist. Im Rahmen der hochschulseitigen Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung muss diese inhaltliche Verzahnung zudem in einer hinreichenden Verbindlichkeit (beispielsweise über Kooperationsverträge) von den Partnerunternehmen eingefordert werden. Anderenfalls ist von einer Verwendung des Profilvermerks "dual" in der Außendarstellung abzusehen. (§ 12 Abs. 6 StudakVO, verkürzte Auflagenfrist 6 Monate)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind gleichfalls plausibel. Die vorgeschlagene Auflage kann aufgrund der Nachreichung gestrichen werden.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates an einer Stelle nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer erheblich abweichenden Entscheidung gelangt ist. Die Hochschule hat eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren

Landesverordnung eingereicht. Diese stellt die Entscheidung des Akkreditierungsrates jedoch nicht in Frage. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

Der Studiengang wird als ausbildungsintegriert bezeichnet, in der Außendarstellung, etwa auf der Webseite der Hochschule, jedoch mitunter als "dual" beworben. Zur Dualität schreibt der Akkreditierungsbericht (S. 48), dass "zeitgleich eine Ausbildung sinnvoll mit der Berufsschule abgestimmt ist".

Für die Verwendung des Begriffes "dual" ist laut der Begründung zu § 12 Abs. 6 MRVO, die auch für den entsprechenden, gleichlautenden Absatz in der StudakVO NW einschlägig ist, eine systematische inhaltliche, organisatorische und vertragliche Verzahnung der Lernorte, hier Hochschule und Betrieb, erforderlich. Eine inhaltliche Verzahnung ist an dieser Stelle nicht in der notwendigen Deutlichkeit erkennbar und geht auch nicht aus dem Selbstevaluationsbericht hervor.

Der Akkreditierungsrat kommt daher zu dem Schluss, dass § 12 Abs. 6 StudakVO NW für den vorliegenden Studiengang auf Basis der vorliegenden Unterlagen nicht als erfüllt bewertet werden kann. Möchte die Hochschule den Begriff "dual" weiterhin verwenden, muss sie eine systematische inhaltliche Verzahnung nachweisen, die von den Praxispartnern im Rahmen der hochschulseitigen Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle systematisch eingefordert werden kann. Eine Alternative besteht darin, in der Außendarstellung des Studiengangs den geschützten Begriff "dual" nicht mehr zu verwenden.

Aufgrund der besonderen Relevanz dieser Thematik beschließt der Akkreditierungsrat für diese Auflage eine verkürzte Frist zur Auflagenerfüllung von sechs Monaten.

Hinweis: Im Akkreditierungsbericht ist dieser Studiengang teils als Variante ausgewiesen. Ausweislich der Prüfungsordnung handelt es sich jedoch um einen eigenständigen Studiengang.